

Anlage 1
zur SV 26-V-34-0001

Synopse zur geänderten Fassung der

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und -tafeln der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten, neu: Richtlinie für die Plakatierung im öffentlichen Straßenraum für Parteien und Wählergemeinschaften

	bisherige Version	Änderung	geänderte Version
	Genehmigt mit Magistratsbeschluss Nr. 0615 vom 27. Juli 2021		Genehmigt mit Magistratsbeschluss Nr. xxxx vom xx.xx.2026
	Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von beweglichen Plakatständern und -tafeln der Parteien und Wählergemeinschaften in Wahlkampfzeiten	<i>„Richtlinie für die Plakatierung im öffentlichen Straßenraum für Parteien und Wählergemeinschaften“</i>	Richtlinie für die Plakatierung im öffentlichen Straßenraum für Parteien und Wählergemeinschaften
1.	<p>Den politischen Parteien und Wählergemeinschaften wird die Wahlsichtwerbung in Form von beweglichen Plakatständern (DIN A 0 + DIN A 1) und -tafeln sowie Transparenten im Stadtgebiet unter Beachtung dieser Richtlinie für die Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltermin gestattet. Die hierfür bestimmten Werbeträger dürfen ab dem Freitag um 20:00 Uhr vor dem 41. Tag vor der Wahl aufgestellt werden.</p> <p>Bei Aufstellung der Plakatstände (DIN A 0 + DIN A 1) sind Ballungen einer Partei zu vermeiden. Unter Ballung ist eine nicht durch Plakatstände anderer Parteien oder eine Entfernung von 50 m unterbrochene Reihe von mehr als drei Plakatständen einer Partei zu verstehen.</p> <p>Am Wahltag ist ab 00:00 Uhr vor jedem Wahlgebäude je Partei ein Plakatständer (Größe DIN A 0 oder DIN A 1)</p>	<p><i>„in Form von Plakaten“</i></p> <p><i>„18:00 Uhr“</i></p> <p><i>„Ballungen einer Partei sind zu vermeiden.“</i></p> <p><i>„Plakate“</i></p> <p><i>„Plakaten“</i></p> <p><i>„Plakat“</i></p>	<p>1.</p> <p>Den politischen Parteien und Wählergemeinschaften wird die Wahlsichtwerbung in Form von Plakaten (DIN A 0 + DIN A 1) sowie Transparenten im Stadtgebiet unter Beachtung dieser Richtlinie für die Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltermin gestattet. Die hierfür bestimmten Werbeträger dürfen ab dem Freitag um 18:00 Uhr vor dem 41. Tag vor der Wahl aufgestellt werden.</p> <p>Ballungen einer Partei sind zu vermeiden. Unter Ballung ist eine nicht durch Plakate anderer Parteien oder eine Entfernung von 50 m unterbrochene Reihe von mehr als drei Plakaten einer Partei zu verstehen.</p> <p>Am Wahltag ist ab 00:00 Uhr vor jedem Wahlgebäude je Partei ein Plakat (Größe DIN A 0 oder DIN A 1)</p>

	<p>zugelassen, auch im historischen Fünfeck und Kurbezirk. Die Regelung der Wahlgesetze betr. Wählerbeeinflussung sind zu beachten, d.h.:</p> <p>während der Wahlzeit <u>ist</u> in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar, z.B. 10 m im Halbkreis, vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.</p> <p>Alle Plakatständer und -tafeln sowie Transparente müssen bis spätestens 22:00 Uhr des auf den Wahltermin folgenden übernächsten Tages entfernt werden. <u>Dies gilt gleichermaßen für alle verwendeten Befestigungsmaterialien.</u></p> <p>Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen in Wiesbaden ist eine gesonderte Genehmigung zum Aufstellen von Plakatständern beim <u>Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde)</u> einzuholen. Die Plakatständer dürfen 10 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen am Tage nach der Veranstaltung bis 24:00 Uhr entfernt sein. Es dürfen nur Werbeträger verwendet werden, die ausschließlich auf die jeweilige Veranstaltung hinweisen.</p>			<p>zugelassen, auch im historischen Fünfeck und Kurbezirk. Die Regelung der Wahlgesetze betr. Wählerbeeinflussung sind zu beachten, d.h.:</p> <p>während der Wahlzeit <u>ist</u> in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar, z.B. 10 m im Halbkreis, vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.</p> <p>Alle Plakate sowie Transparente müssen bis spätestens 22:00 Uhr des auf den Wahltermin folgenden Sonntag entfernt werden. <u>Dies gilt gleichermaßen für alle verwendeten Befestigungsmaterialien.</u></p> <p>Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen in Wiesbaden ist eine gesonderte Genehmigung zur Plakatierung bei der <u>Straßenverkehrsbehörde</u> einzuholen. Die Plakate dürfen 10 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen am Tage nach der Veranstaltung bis 24:00 Uhr entfernt sein. Es dürfen nur Werbeträger verwendet werden, die ausschließlich auf die jeweilige Veranstaltung hinweisen.</p>
1.1	<p>In folgenden Bereichen wird die Werbung mit Plakatständern und -tafeln, Transparenten sowie Aufklebern untersagt:</p>	<p><i>„Plakaten“</i></p>	1.1	<p>In folgenden Bereichen wird die Werbung mit Plakaten, Transparenten sowie Aufklebern untersagt:</p>
	<p>a. in dem Gebiet, das begrenzt wird von der Wilhelmstraße, Rheinstraße, Schwalbacher Straße, Röderstraße und Taunusstraße (historisches Fünfeck) und durch Wilhelmstraße, Frankfurter Straße, Bierstadter Straße, Paulinenstraße und Sonnenberger Straße (Kurbezirk);</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>		<p>a. in dem Gebiet, das begrenzt wird von der Wilhelmstraße, Rheinstraße, Schwalbacher Straße, Röderstraße und Taunusstraße (historisches Fünfeck) und durch Wilhelmstraße, Frankfurter Straße, Bierstadter Straße, Paulinenstraße und Sonnenberger Straße (Kurbezirk);</p>

	<p>b. an Zeichen und Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 37 - 43 StVO, wie Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen, Parkscheinautomaten, Absperrketten und festen Gehwegabsperrungen und soweit im Einzelfall eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs im Sinne des § 33 StVO gegeben ist;</p> <p>c. an Brückengeländern und Straßenüberspannungen, an sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bauzäunen ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten;</p> <p>d. in Kreuzungsbereichen 5 m gemessen von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.</p>	keine		<p>b. an Zeichen und Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 37 - 43 StVO, wie Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen, Parkscheinautomaten, Absperrketten und festen Gehwegabsperrungen und soweit im Einzelfall eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs im Sinne des § 33 StVO gegeben ist;</p> <p>c. an Brückengeländern und Straßenüberspannungen, an sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bauzäunen ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten;</p> <p>d. in Kreuzungsbereichen 5 m gemessen von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten.</p>
1.2	Durch entsprechende Auflagen in der Erlaubnis muss sichergestellt werden, dass	keine	1.2	Durch entsprechende Auflagen in der Erlaubnis muss sichergestellt werden, dass
	<p>a. die Verkehrssicherheit in jedem Fall gewährleistet ist,</p> <p>b. an Stellen, an denen das Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen erlaubt ist, darauf zu achten ist, dass das Auf- und Ausfahren der Fahrzeuge durch die Plakatständer und -tafeln nicht behindert wird,</p> <p>c. die Plakatständer und -tafeln nicht in die Fahrbahn hineinragen,</p> <p>d. für den Fußgängerverkehr eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt,</p> <p>e. der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht durch vorspringende Ecken, Drahtspitzen usw. behindert oder gefährdet wird,</p>	<p>keine</p> <p>„Plakate“</p> <p>„Plakate“</p> <p>keine</p> <p>keine</p>		<p>a. die Verkehrssicherheit in jedem Fall gewährleistet ist,</p> <p>b. an Stellen, an denen das Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen erlaubt ist, darauf zu achten ist, dass das Auf- und Ausfahren der Fahrzeuge durch die Plakate nicht behindert wird,</p> <p>c. die Plakate nicht in die Fahrbahn hineinragen,</p> <p>d. für den Fußgängerverkehr eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt,</p> <p>e. der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht durch vorspringende Ecken, Drahtspitzen usw. behindert oder gefährdet wird,</p>

	<p>f. für etwaige Sach- und Personenschäden, die durch Plakatständer und -tafeln sowie Transparente entstehen, der Antragsteller voll haftet,</p> <p>g. für evtl. Ersatzverpflichtungen vor Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen der Plakatständer und -tafeln eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen ist,</p> <p>h. öffentliche Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum und Trafostationen nicht beklebt werden und</p> <p>i. jedes Plakat ein Impressum (Name, Anschrift des Herausgebers) sowie das Kürzel der Partei enthalten muss.</p>	<p>„Plakate“</p> <p>„Plakate“</p> <p>keine</p> <p>keine</p>		<p>f. für etwaige Sach- und Personenschäden, die durch Plakate sowie Transparente entstehen, der Antragsteller voll haftet,</p> <p>g. für evtl. Ersatzverpflichtungen vor Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen der Plakate eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen ist,</p> <p>h. öffentliche Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum und Trafostationen nicht beklebt werden und</p> <p>i. jedes Plakat ein Impressum (Name, Anschrift des Herausgebers) sowie das Kürzel der Partei enthalten muss.</p>
2.	<p>Für das Aufstellen von Werbeträgern (Wahlsichtwerbung) wird unter den Voraussetzungen der Ziffern 1.1 und 1.2 eine generelle Erlaubnis erteilt. Das Aufstellen von Großständern über DIN A 0 sowie das Aufstellen von Plakatständern zur Ankündigung von politischen Veranstaltungen in Wiesbaden bedürfen einer besonderen Erlaubnis im Einzelfall. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist der Magistrat - Ordnungsamt- im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister -Straßenverkehrsbehörde-.</p>	<p>„Plakaten“</p> <p>„Plakatierung“</p> <p>„Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei“</p>	2.	<p>Für das Aufstellen von Plakaten wird unter den Voraussetzungen der Ziffern 1.1 und 1.2 eine generelle Erlaubnis erteilt. Das Aufstellen von Großständern über DIN A 0 sowie die Plakatierung zur Ankündigung von politischen Veranstaltungen in Wiesbaden bedürfen einer besonderen Erlaubnis im Einzelfall. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist der Magistrat - Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei - im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister -Straßenverkehrsbehörde-.</p>
3.	<p>Beim Aufstellen der Plakate haben die Parteien auf die korrekte Einhaltung der Vorschriften zu achten. Alle verkehrsgefährdend angebrachte Plakatständer und -tafeln werden durch das Ordnungsamt im Wege der Ersatzvornahme geräumt. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer aufgegeben.</p>	<p>„Plakate“</p> <p>„Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei“</p>	3.	<p>Beim Aufstellen der Plakate haben die Parteien auf die korrekte Einhaltung der Vorschriften zu achten. Alle verkehrsgefährdend angebrachte Plakate werden durch das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei im Wege der Ersatzvornahme geräumt. Die Kosten werden dem Erlaubnisnehmer aufgegeben.</p>